



ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG - ENERGIEEFFIZIENZ BRANDENBURG

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
"Energieeffizienz Brandenburg"

1 Fördergegenstand

Gefördert wird die energetische Optimierung einer stationären Anlage oder eines stationären Betriebsablaufes in Brandenburg in den in Ziffer 3.1 genannten Wirtschaftszweigklassifikationen ab einem Investitionsvolumen von 50.000,00 EUR (zuwendungsfähigen Ausgaben).

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Vorhaben ist Ergebnis eines Energieaudits

Das geplante Vorhaben resultiert aus einem durchgeführten Energieaudit gemäß DIN EN 16247¹. Der Auditbericht soll nicht älter als 12 Monate sein und ist mit dem Antrag vorzulegen. Aus dem Bericht muss mindestens

- die Dokumentation des Audits,
- die untersuchten Standorte
- das empfohlene Energieeffizienzvorhaben für den Brandenburger Standort,
- mit der dazugehörigen Bilanzierung der Verbrauchswerte,
- den Einsparpotenzialen für das zu beantragende Effizienzvorhaben, darunter eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs oder der CO₂-Emissionen um mindestens 15 Prozent und eine jährliche Mindesteinsparung von 5 Tonnen je CO₂-Äquivalente, sowie
- die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Effizienzvorhaben

hervorgehen.

Verfügt Ihr Unternehmen bereits über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem² müssen Sie kein Energieaudit gemäß der DIN EN 16247 durchführen. Alternativ reichen Sie bitte die entsprechende Dokumentation, die das geplante Effizienzvorhaben als Ergebnis des etablierten Energie- oder Umweltmanagementsystems belegt, ein. Soweit in Ihrem Bericht Angaben der o.g. Auflistung fehlen, sind diese dem Förderantrag zusätzlich beizufügen.

2.2 Genehmigungen zuständiger Behörden

Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor Gewährung der Zuwendung vorliegen.

2.3 Amortisationszeit von mindestens 3 Jahren

Die aus dem Effizienzvorhaben resultierenden Kosteneinsparungen pro Jahr amortisieren die Ausgaben, die von Ihnen zu finanzieren sind (Eigenanteil), frühestens nach drei Jahren.

2.4 Vorhabenbeginn und -ende

Der Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Vorhaben können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung des Vorhabens noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. das Vorhaben ist noch umkehrbar).

¹ Weitere Informationen zum Energieaudit bietet die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Energieberatung/energieberatung_node.html. Informationen zur Fördermöglichkeit des Energieaudits finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude_Anlagen_Systeme/Modul1_Energieaudit/modul1_energieaudit.html.

² Anerkannt werden das zertifizierte Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS).

Mit dem Vorhaben darf nach dem von der ILB bestätigten Eingang des Antrags auf eigenes Risiko begonnen werden (= Beginn des Durchführungszeitraumes). Aus dem Beginn vor der Förderentscheidung können keinerlei Vertrauensschutzbestände oder ein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Das Ende des Durchführungszeitraumes wird auf Basis der plausibilisierten Angaben im Antrag festgesetzt. Innerhalb des Durchführungszeitraumes ist das Vorhaben umzusetzen (Leistungen zu erbringen). Dabei ist zu beachten, dass das Vorhaben nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein.

2.5 Förderausschlüsse

Die energetische Optimierung der Anlage oder des Prozesses ist in folgenden Bereichen von der Förderung ausgeschlossen:

- Anlagen und Bauten im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), zum Beispiel Maßnahmen an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme
- Vorhaben im Anwendungsbereich der Module 1 bis 3 der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (siehe Anlage 1)
- Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse
- Vorhaben ohne unmittelbare Energie- und Ressourceneinsparungen in Prozessen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Vorhaben, deren CO₂-Einsparungen durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden
- Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden
- gesetzlich vorgeschriebene und/oder behördlich angeordnete Vorhaben
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen
- Investitionen in das Nebengewerbe
- Tätigkeiten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. Juni 2021 (siehe Anlage 2)
- Vorhaben, deren Nebenkosten (Planung, Installation) in Eigenleistung erbracht werden sollen

3 Antragsberechtigung

3.1 Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftszweigklassifikationen

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den folgenden Wirtschaftszweigklassifikationen³

- Verarbeitendes Gewerbe (*Abschnitt C, Klassen 10.11 bis 33.20*),
- Energieversorgung (*Abschnitt D, Klassen 35.11 bis 35.23*),
- Baugewerbe (*Abschnitt F, Klassen 41.10 bis 43.99*),
- Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (*Abschnitt G, Klassen 45.11 bis 47.99*),
- Gastgewerbe (*Abschnitt I, Klassen 55.10 bis 56.30*),
- Information und Kommunikation (*Abschnitt J, Klassen 58.11 bis 63.99*) oder
- Wäscherei und chemische Reinigung (*Abschnitt S, Klasse 96.01*)

3.2 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Förderanträge können von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus den in Ziffer 3.1 genannten Wirtschaftszweigklassifikationen eingereicht werden.

³ Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Klassifikation-wz-2008.html>

Unternehmen gelten als KMU, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁴ erfüllen. „Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.“ Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen. Weitere Details können Sie unserem [Merkblatt KMU-Definition der EU](#) entnehmen.

3.3 Versorgungsunternehmen im Bereich Elektrizität und Gas

Unabhängig von der jeweiligen Unternehmensgröße können Stadtwerke und Versorgungsunternehmen im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung Förderanträge stellen⁵.

4 Beihilferechtliche Grundlage/Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Beihilfe auf Basis von Artikel 38 Absatz 8 AGVO gewährt.

Ausgaben	Ausgaben in materielle Vermögenswerte (Anlagen, Maschinen und Ausrüstung), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz stehen
KMU-Status ⁶	relevant
Basisförderung	bis zu 15 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	10 % für kleine Unternehmen 5 % für mittlere Unternehmen
Fördergebietzuschlag auf Basis der genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027	2,5 % für Vorhaben in den Landkreisen: <ul style="list-style-type: none"> - Prignitz, - Ostprignitz-Ruppin, - Havelland (ohne Falkensee), - Märkisch-Oderland, - Uckermark, - Oder-Spree, - Elbe-Elster, - Oberspreewald-Lausitz und - Spree-Neiße sowie den kreisfreien Städten <ul style="list-style-type: none"> - Brandenburg an der Havel, - Frankfurt (Oder) und - Cottbus
max. Zuwendung	30.000.000 EUR

Die Zuwendung ist auf maximal 1.200 EUR pro jährlich eingesparter Tonne CO₂-Äquivalente begrenzt.

5 Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben

- in materielle Vermögenswerte (Anlagen, Maschinen und Ausrüstung),
- für die Planung und
- für die Installation, d.h. für die Aufstellung, Montage und den Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Folgende Ausgaben werden nicht bezuschusst:

⁴ Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0651-20230701&qid=1714339162579>

⁵ Die Unternehmensgröße im Sinne der KMU-Definition ist für die Höhe der Förderung der Energieversorgungsunternehmen relevant.

⁶ KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß Anhang I AGVO)

- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Eigenleistungen
- Ausgaben resultierend aus den o.g. Förderausschlüssen (vgl. Ziffer 2.4 dieser Hinweise)
- Ausgaben für Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen⁷

6 Kumulierung mit weiteren Mitteln

Die Zuwendung kann nicht mit weiteren Projektförderungen für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben kombiniert werden.

7 Energieverbräuche des Standorts

Neben den Energieverbräuchen und Einsparpotenzialen auf der Ebene des Vorhabens (Anlage oder Prozess) sind zur Antragstellung auch die gesamten Energieverbräuche für den Standort, an dem das Vorhaben durchgeführt wird (Hauptsitz oder Betriebsstätte), anzugeben. Nutzen Sie bitte dazu das ILB-Formular "Berechnung der energierelevanten Indikatoren", das Anlage zum Antrag ist. Weitere Informationen, z.B. die Umrechnungsfaktoren für den Primärenergieverbrauch und die CO₂-Emissionen, finden Sie in dem Formular.

8 Einreichung von Förderanträgen

Die Anträge sind online über das Kundenportal der ILB zu stellen. Dort finden Sie auch das Antragsformular und die Erklärung zum Antrag. Für jede Anlage oder Prozess ist ein separater Antrag zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular beizufügen:

- Energieauditbericht
- Berechnung der energierelevanten Indikatoren (Energieverbräuche nach Energieträgern am Standort) - ILB-Formular
- Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate) bzw. Pacht-/Nutzungsvertrag zum Standort
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) - ILB-Formular
- gesellschaftsrechtliche Unterlagen - sofern bei der ILB nicht aktuell vorliegend
- wenn erforderlich - öffentlich-rechtliche Genehmigung
- wenn relevant - aktuell gültiges Zertifikat zum Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem
- wenn relevant - Nachweis zur Befreiung/teilweisen Befreiung vom Vorsteuerabzug

⁷ Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" und das Merkblatt "Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen" sind auf www.ilb.de verfügbar.

Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

- wenn relevant - Anlage "Auftraggebereigenschaft"
- wenn relevant - Berechnungsbogen A (für Partnerunternehmen) und B (für verbundene Unternehmen) mit Angaben für die letzten zwei Geschäftsjahre - ILB Formular
- wenn relevant - Beteiligungsorganigramm (zur KMU-Bewertung)
- wenn relevant - Vollmachtsformular

Durch die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.

9 **Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Erstattungsprinzip auf Grundlage von bereits getätigten Ausgaben ausgezahlt.

Dazu kann die Zuwendung in mehreren Teilbeträgen schon während der Durchführung des Vorhabens abgerufen werden, soweit Ausgaben bereits entstanden sind. Die letzten 5 % der Gesamtzuwendung sind nach Durchführung des Vorhabens mit dem Verwendungsnachweisformular abzurufen.

Alternativ kann die Zuwendung auch in einer Summe mit dem Verwendungsnachweisformular abgerufen werden.

Die mit dem Verwendungsnachweis abgerufene Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Prüfergebnis zum Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

10 **Zweckbindungsfrist**

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen entsprechend dem Zweck in Brandenburg fünf Jahre nach Auszahlung des letzten Zuwendungsteilbetrages genutzt werden.

11 **Pflichten zur Transparenz und Kommunikation**

Die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die EU ist durch Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Website, Social-Media-Auftritt, A3-Plakat, langlebige Tafel oder Schild bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 500.000 Euro) hervorzuheben. Die genauen Details entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt "Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027"](#).



Anlage 1

Module 1 bis 3 der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Modul 1 - Querschnittstechnologien

In den Anwendungsbereich des Moduls 1 fallen:

- hocheffiziente elektrische Motoren und Antriebe
- hocheffiziente elektrisch angetriebene Pumpen zum Transport von Flüssigkeiten
- hocheffiziente Ventilatoren
- hocheffiziente Druckluftherzeuger sowie deren übergeordnete Steuerung

Die genauen Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Bundesförderprogramm [eew_merkblatt_2024.pdf](#) sowie der dazugehörigen Anlage für das Modul 1 [eew_modul1_qst_merkblatt_2024\(1\).pdf](#).

Modul 2 - Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien

In den Anwendungsbereich des Moduls 2 fallen:

- Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung
- Wärmepumpen
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erzeugung/Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen) durch direkte Nutzung von Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie

Die genauen Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Bundesförderprogramm [eew_merkblatt_2024.pdf](#) sowie der dazugehörigen Anlage für das Modul 2 [eew_modul2_pw_merkblatt_2024.pdf](#).

Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

In den Anwendungsbereich des Moduls 3 fallen u. a. Software und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems, insbesondere der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme

- von Softwarelösungen zur Unterstützung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems (Energiemanagementsoftware);
- von Sensoren sowie Analog-Digital-Wandlern zur Erfassung von Energie- oder Materialströmen sowie sonstiger für den Energie- oder Materialverbrauch relevanter Größen zwecks der Einbindung in das Energie- oder Umweltmanagementsystem
- von Steuerungs- und Regelungstechnik zur Beeinflussung von Systemen und Prozessen, sofern der vornehmliche Zweck ihres Einsatzes in der Reduktion des Energie- oder Materialverbrauchs liegt

Die genauen Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Bundesförderprogramm [eew_merkblatt_2024.pdf](#) sowie der dazugehörigen Anlage für das Modul 3 [eew_modul3_ems_merkblatt_2024.pdf](#).



Anlage 2

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058⁸ - Auszug:

(1) Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds werden folgende Tätigkeiten nicht unterstützt:

- a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- d) ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde;
- e) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, außer in Gebieten in äußerster Randlage, oder in vorhandene Regionalf Flughäfen im Sinne von Artikel 2 Nummer 153 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, in jedem der folgenden Fälle:
 - i) in Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen; oder
 - ii) in Gefahrenabwehr, Sicherheit, und Flugverkehrsmanagementsysteme, die auf das SESAR (Single European Sky ATM Research)-System gestützt sind;
- f) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien, ausgenommen
 - i) Gebiete in äußerster Randlage — nur in gebührend gerechtfertigten Fällen —; oder
 - ii) Investitionen in den Abbau, die Umwandlung oder die Sicherung bestehender Mülldeponien, vorausgesetzt, dass diese Investitionen nicht deren Kapazität steigern;
- g) Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, ausgenommen:
 - i) Gebiete in äußerster Randlage — nur in gebührend gerechtfertigten Fällen —;
 - ii) Investitionen in Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen für Zwecke der Kreislaufwirtschaft; L 231/76 DE Amtsblatt der Europäischen Union 30.6.2021
- h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, außer
- i) Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen, insbesondere Steinkohle, Torf, Braunkohle, Ölschiefer, befeuert werden, durch erdgasbefeuerte Heizsysteme für folgenden Zweck:
 - Aufrüstung von Fernwärme- und Fernkältesystemen auf den Stand einer „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU;
 - Aufrüstung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf den Stand einer „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU;
 - Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden zum Ersatz von Steinkohle-, Torf-, Braunkohle- oder Ölschiefer-befeuerten Anlagen;
- ii) Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas, in das System bereit gemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird;
- iii) Investitionen in
 - saubere Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ für öffentliche Zwecke; und
 - Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst wurden.

⁸ Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1058>

⁹ Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).